

Vorlagen-Nr. **34/2026**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Wilhelmshaven, den 22.01.2026

Fachbereich: Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Verordnung über eine Waffenverbotszone

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz	04.02.2026			
Verwaltungsausschuss	16.02.2026			
Rat	18.02.2026			

Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt den Erlass der Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen und Messern in der Stadt Wilhelmshaven.

Janßen

Fachbereichsleiter

Sichtvermerk OB

Bruns

Stadtrat

Begründung:

Straftaten und Vergehen, bei denen Waffen oder Messer im Zusammenhang mit der Tat verwendet werden, stehen bundesweit im Fokus der Öffentlichkeit. Immer mehr Personen führen verdeckt Waffen und Messer mit sich. Auch in Wilhelmshaven kommt es immer wieder zu Straftaten unter Verwendung von Waffen oder Messern.

Seitens der Ordnungsbehörden gilt es daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die objektive Sicherheitslage, aber auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessern.

Aufgrund des nicht kalkulierbaren Dunkelfeldes beim Führen von Waffen und Messern, ist die Schaffung von Kontrollmöglichkeiten ein geeignetes Mittel, um präventiv eingreifen zu können.

Die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone an bestimmten Orten schafft diese Kontrollmöglichkeiten für die Polizei.

Verordnungsermächtigung

Die Verordnung über die Einrichtung einer Verbotszone über das Führen von Waffen und Messern in der Stadt Wilhelmshaven beruht auf § 42 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 in Verbindung mit Satz 2 Waffengesetz (WaffG).

Die Stadt Wilhelmshaven ist gemäß § 10 NKomVG befugt, Verordnungen zu erlassen. Die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 42 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 in Verbindung mit Satz 2 WaffG auf die Landkreise und kreisfreien Städte ergibt sich aus § 1 Satz 3 der Subdelegationsverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR). Die Stadt Wilhelmshaven ist somit die zuständige Behörde für den Erlass dieser Verordnung.

Gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 WaffG kann das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG und von Messern an und in bestimmten Orten verboten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Zur weitergehenden Begründung siehe die ausführliche Begründung im Anschluss an den Verordnungstext.

Benehmen mit den Polizeibehörden

Die Einrichtung und örtliche Ausdehnung der Verbotszonen wurden im Vorfeld mit der Polizeiinspektion Wilhelmshaven-Friesland abgestimmt.

Mit der Polizeidirektion Oldenburg wurde das Benehmen gem. § 5 Abs. 2 DVO-WaffR hergestellt.

Räumliche und zeitliche Ausdehnung der Waffenverbotszone

In Abstimmung mit der Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland sind folgende Orte und Zeiten in die Waffenverbotszone aufzunehmen:

1. Öffentliche Flächen innerhalb des von den Straßen **Mitscherlichstraße, Peterstraße, Virchowstraße und Ebertstraße** umschlossenen Bereiches („City“)

2. **Friedrich-Wilhelm-Park** (zwischen Markt-, Virchow-, Göker- und Ebertstraße)
3. **Kurpark** (zwischen Bismarck-, Mozart-, Göker- und Bremer Straße)
4. **Brommygrün** (zwischen Mühlenweg und Friedenstraße)

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt begrenzt:

1. **freitags**, 18:00 Uhr bis **samstags**, 06:00 Uhr
2. **samstags**, 16:00 Uhr bis **sonntags**, 08:00 Uhr
3. **Vorabend gesetzlicher Feiertage**, 18:00 Uhr bis **Folgetag** 06:00 Uhr
- 4.

Kennzeichnung der Waffenverbotszone

Die beschriebene Waffenverbotszone ist mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen, die auch über die zeitlichen Beschränkungen informieren. Nach Möglichkeit sollen diese Schilder über einen QR-Code weitere Informationen wie z.B. Karten und Definitionen bereitstellen.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf zunächst zehn Jahre festgesetzt. Die Wirksamkeit der Verordnung wird in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Wilhelmshaven-Friesland in einem zweijährigen Rhythmus evaluiert.

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ nein
☒ ja

1. Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr veranschlagt:

- ☒ ja
20.000 Euro
432 / 12.20.06 Teilhaushalt / Produkt
 / 443191 Ertrags- / Aufwandskonto
 / 743191 Einzahlungs- / Auszahlungskonto

2. Auswirkungen auf die Folgejahre

- ☒ nein
☐ ja

Personelle Auswirkungen

- ☒ nein
☐ ja

Beteiligte Fachbereiche/Betriebe

- ☒ Keine

Klimaauswirkungen**1. Klimaschutzbewertung**

- ☒ entfällt/neutral
☐ erheblich positiv
☐ geringfügig positiv
☐ geringfügig negativ
☐ erheblich negativ

2. Klimaangepasstheit

- ☒ entfällt
☐ positiv
☐ ausgeglichen
☐ negativ